



## **Merkblatt Geflügelhaltung und Tierseuchenrecht**

### **Registrierung von Geflügelhaltern**

Jede in der Region Hannover ansässige Geflügelhaltung muss bei der Regionsverwaltung registriert werden. Das gilt auch für kleine Hobbyhaltungen mit nur wenigen Tieren. Unter die Registrierungspflicht fallen beim Geflügel Hühner, Enten, Gänse, Puten, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln, Tauben und Laufvögel (Strauße, Emus und Nandus). Für die Registrierung muss ein Registrierungsantrag ausgefüllt und bei der Region Hannover eingereicht werden. Im Rahmen der Registrierung wird für jede Tierhaltung über VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung) auch eine 12-stellige Registriernummer zugeteilt. Über die Registrierung bei der Region Hannover erfolgt außerdem automatisch eine Erfassung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse erhebt für die gehaltenen Tiere je nach Tierzahl jährliche Beiträge. Dazu wird von dort zum 1. Januar eines jedes Jahres die aktuelle Tierzahl abgefragt. Veränderungen in Bezug auf die Tierhaltung (z. B. neu hinzugekommene Tierarten, Veränderung der Wohnadresse oder des Standortes der Tierhaltung) sind der Region Hannover unverzüglich mitzuteilen.

### **Freilandhaltung**

Es ist (außer bei Tauben) im Rahmen der Registrierung und bei einer Veränderung der Haltungsform mitzuteilen, ob das Geflügel im Stall oder im Freien gehalten wird. Eine Haltung mit einem Auslauf außerhalb des Stalles gilt dabei als Haltung im Freien. Geflügel in Freiland- oder Auslaufhaltung darf nur an Stellen gefüttert werden, die nicht für bestimmte Wildvogelarten zugänglich sind. Dazu gehören u.a. Wildgänse, Wildenten, Schwäne, Möwen, Greifvögel, Eulen, Störche und Fasane. Geflügel darf auch nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem diese Wildvogelarten Zugang haben. Außerdem sind Futter, Einstreu und sonstige Einrichtungsgegenstände mit Tierkontakt für diese Wildvogelarten unzugänglich aufzubewahren. Diese Vorschriften dienen dazu, die Einschleppungsgefahr von Geflügelpest („Vogelgrippe“) durch Wildvögel zu minimieren. Zum Schutz vor Tierseuchen kann die Region Hannover auch die Aufstallung von Geflügel anordnen. Soweit aktuell eine Stallpflicht besteht, gibt es dazu weitere Informationen.

### **Bestandsregisterführung**

Jeder Geflügelhalter (außer bei Tauben) muss ein Bestandsregister führen. Dabei handelt es sich um schriftliche Aufzeichnungen über Zugänge und Abgänge mit Angaben zu Tierart, Datum sowie Namen und Anschrift des bisherigen bzw. zukünftigen Tierhalters sowie eines evtl. dazwischen geschalteten Transportunternehmens. Wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, ist zusätzlich täglich die Anzahl der verendeten Tiere zu dokumentieren. Wenn mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, ist außerdem täglich die Anzahl der gelegten Eier im Bestand zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres noch drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### **Früherkennung von Tierseuchen**

Wenn in einem Geflügelbestand (außer bei Tauben) mit bis zu 100 Tieren innerhalb von 24 Stunden drei oder mehr Tiere verenden, ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzuzuziehen. In Beständen mit über 100 Tieren liegt diese Grenze bei mehr als 2% Verlusten. Eine tierärztliche Untersuchung ist ebenfalls erforderlich, wenn es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt, auch um durch geeignete Untersuchungen das Vorliegen von Geflügelpest („Vogelgrippe“) auszuschließen. In reinen Enten- oder Gänsebeständen liegt die Grenze bei einer über mehr als vier Tage dreifach erhöhten Sterblichkeit oder Rückgang der Gewichtszunahme oder Legeleistung um mehr als 5%.

### **Hygienebestimmungen für Großbetriebe**

In Betrieben mit mehr als 1000 Stück Geflügel gelten besondere Hygienebestimmungen. Es muss eine Einrichtung zum Waschen der Hände und zum Desinfizieren der Schuhe vorhanden sein. Die Ställe und Ausläufe dürfen nur in Schutzkleidung betreten werden und sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Nach jeder Ausstallung müssen der Stall, der Verladeplatz und benutzte Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden. Transportfahrzeuge sind nach jedem Geflügeltransport ebenfalls zu reinigen und zu desinfizieren. Auch überbetrieblich genutzte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor jeder Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. Es ist eine Schädnerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren. Kadavertonnen und andere Behältnisse oder Räume zur Aufbewahrung von totem Geflügel sind mindestens einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren, bei Bedarf auch öfter.

Betriebe mit mehr als 250 Zuchthühnern, 350 Aufzuchthühnern (Junghennen), 350 Legehennen, 5000 Masthühnern, mehr als 250 Zuchtputen oder 500 Mastputen unterliegen außerdem besonderen Vorschriften zur Salmonellenbekämpfung, die im Einzelnen bei der Region Hannover erfragt werden können.

### **Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit**

Halter von Hühnern oder Puten müssen die Tiere gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen. Die Impfung ist entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers regelmäßig zu wiederholen, so dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere vorhanden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen über das Trinkwasser anzuwendende Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit auch vom Tierhalter selbst angewendet werden. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise aufzubewahren. Hühner und Puten dürfen in einen anderen Geflügelbestand oder auf Geflügelausstellungen nur mit einer tierärztlichen Bescheinigung verbracht werden. Aus dieser tierärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Herkunftsbestand regelmäßig entsprechend der Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Als Nachweis dafür ist eine Bescheinigung über die letzte Bestandsimpfung ausreichend. Zur Organisation und Durchführung der regelmäßigen Impfungen können niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte und die örtlichen Geflügelzuchtvereine Auskunft geben.

Stand: 01.11.2020

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an oben angegebene Anschrift.